

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

32.

58.) Rescript der Landesregierung an die Dicasteria zu Leipzig, die Rechtsfrage betreffend, wann die subsidiarische Verbindlichkeit der Eingepfarrten zu Vertretung des Kirchenvermögens eintrete?

vom 14ten September 1822.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc.

Hochgelahrte, liebe getreue. Es sind Zweifel darüber entstanden, wann die subsidiarische Verbindlichkeit der Eingepfarrten zu Vertretung des Kirchenvermögens eintrete, und ob namentlich der, in den Generalartikeln vom Jahre 1580, Artikel XXXII. (Cod. Aug. T. I. S. 699. und fig.) so wie in dem Regulative vom 8. Februar 1799. (Cod. Aug. C. II. T. I. S. 223. und fig.) und dem Generale vom 23. April 1813. aufgestellte Grundsatz auch auf andere, als die in diesen Befehlen angeführten einzelnen Arten von Ausgaben der Kirchenärararien, anzuwenden sei.

Wenn Wir nun den Grundsatz:

daß, sobald von den jährlichen Einkünften des Kirchenärarariums die currenten etat- und fundationmäßigen Ausgaben nicht mehr vollständig bestritten werden können, die Eingepfarrten schuldig sind, Dasjenige, was sowohl zur Deckung dieser currenten, als zu Bestreitung anderer extraordinairer Ausgaben erfordert wird, aus eigenen Mitteln aufzubringen,